

Antwort

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Heribert Friedmann (AfD)
– Drucksache 17/6863 –

Maghreb-Staaten und Georgien als sichere Herkunftsländer anerkennen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/6863 – vom 20. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Maghreb-Staaten und Georgien als sichere Herkunftsländer einzustufen.

Dazu frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien halten sich derzeit in Rheinland-Pfalz auf (bitte nach Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?
2. Wie viele dieser Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien sind vorbestraft, sind frei auf Bewährung oder befinden sich in Haft (bitte einzeln aufführen)?
3. Wie viele der oben genannten vorbestraften oder inhaftierten Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien haben ein Visum, besitzen Asylstatus bzw. einen anderen Schutzstatus oder sind vorläufig geduldet (bitte nach Staatsangehörigkeit und Status aufschlüsseln)?
4. Wie viele Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien halten sich illegal in Rheinland-Pfalz auf?
5. Welche konkreten Hindernisse bestehen, in Rheinland-Pfalz straffällig gewordene Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien in ihre jeweiligen Heimatländer auszuweisen bzw. abzuschicken?
6. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob in Rheinland-Pfalz befindliche Personen aus den Maghreb-Staaten und Georgien bereits in ihren Heimatländern straffällig geworden, vorbestraft oder aufgrund schwerer Delikte inhaftiert gewesen sind? Falls ja, bitte die nach Delikten aufschlüsseln.
7. Inwiefern sieht die Landesregierung, vor allem in den von vielen Europäern touristisch genutzten Maghreb-Staaten, Abschiebehindernisse für straffällig gewordene bzw. ausreisepflichtige Personen aus diesen Ländern?

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. August 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Angaben zu den Personen aus den sog. Maghreb-Staaten und Georgien die sich in Rheinland-Pfalz aufhalten, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Herkunftsland	Ausländische Personen in Rheinland-Pfalz zum Stichtag 30. Juni 2018
Algerien	965
Marokko	2 796
Tunesien	1 404
Georgien	971

(Quelle: AZR BAMF)

Zu Frage 2:

In der Strafverfolgungstatistik wird lediglich hinsichtlich der durch rheinland-pfälzische Gerichte verurteilten Personen ausgewiesen, ob diese bereits früher zu einer Strafe, einer Erziehungsmaßregel (§ 9 Jugendgerichtsgesetz (JGG)) oder einem Zuchtmittel (§ 13 JGG) verurteilt wurden. Verurteilungen aus dem Heimatstaat oder einem Drittstaat sind hier nicht zwingend bekannt.

Weiterhin ist zu beachten, dass sich nicht alle in Rheinland-Pfalz verurteilten Personen auch in Rheinland-Pfalz aufhalten, wie auch umgekehrt Personen, die in anderen Bundesländern verurteilt wurden, sich hier aufhalten können. Der Aussagewert der nachfolgenden Daten ist daher sehr begrenzt.

Entsprechendes gilt für den Strafvollzug. Auch hier kann die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen von außerhalb von Rheinland-Pfalz in rheinland-pfälzischen Justizvollzugseinrichtungen erfolgen. Umgekehrt können Strafen rheinland-pfälzischer Gerichte auch in anderen Bundesländern vollstreckt werden.

Hinsichtlich der in der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2017 erfassten verurteilten Personen aus Maghreb-Staaten bzw. Georgien können insoweit folgende Angaben mitgeteilt werden:

	Verurteilte Personen	davon früher verurteilt
Algerien	101	48
Marokko	107	52
Tunesien	61	43
Georgien	202	108

In der Strafverfolgungsstatistik werden lediglich hinsichtlich der durch rheinland-pfälzische Gerichte verurteilten Personen ausgewiesen, ob diese zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe verurteilt worden sind, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Hinsichtlich der in der Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2017 erfassten verurteilten Personen aus Maghreb-Staaten bzw. Georgien können insoweit folgende Angaben mitgeteilt werden:

Zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit Bewährung verurteilte Personen	
Algerien	16
Marokko	23
Tunesien	9
Georgien	46

Die Meldungen für die Strafverfolgungsstatistik sind im Übrigen – schon aus datenschutzrechtlichen Gründen – nicht „re-personalisierbar“, d. h. anhand der Meldung lässt sich das zugrundeliegende Verfahren grundsätzlich nicht mehr zurückvollziehen.

Mit Stand 25. Juli 2018 befanden sich insgesamt 88 Personen in rheinland-pfälzischen Vollzugseinrichtungen, deren Nationalität den Maghreb-Staaten zuzgl. Georgien zuzuordnen sind. Im Einzelnen:

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Algerien	16
Georgien	33
Marokko	28
Tunesien	8

Zu Frage 3:

Es wird nicht erfasst, wie viele Ausländerinnen und Ausländer sich in Rheinland-Pfalz frei auf Bewährung aufhalten. Ausländerinnen und Ausländern, die in Justizvollzugsanstalten inhaftiert sind, wird während der Haftzeit kein Aufenthaltstitel und keine Duldung erteilt oder verlängert, sodass der Aufenthaltsstatus bei dieser Personengruppe häufig erst zum Haftende bestimmt wird.

Zu Frage 4:

Unrechtmäßig aufhältig im Sinne des Aufenthaltsrechts sind Ausländerinnen und Ausländer, die nicht über einen gültigen Aufenthaltstitel, eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung verfügen, sofern ihr Aufenthalt nicht ohne ein solches Dokument zulässig ist (etwa freizügigkeitsberechtigte Bürger aus Staaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums oder für Kurzaufenthalte visumsbefreite Personen aus Drittstaaten). Da es sich also um Personen handelt, die über keinen Aufenthaltstitel der Ausländerbehörde verfügen, ist ihr Aufenthalt den Ausländerbehörden nicht bekannt und es liegen daher keine statistischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu Frage 5:

Es bestehen dieselben Abschiebungshindernisse wie bei anderen Herkunftsländern auch. Das sind insbesondere Krankheiten, vorrangig zu berücksichtigende familiäre Bindungen in Deutschland, die Identifizierung von Staatsangehörigen oder die Ausstellung von Passersatzpapieren.

Zu Frage 6:

Nein.

Zu Frage 7:

Eine Antwort, fußend auf einem unzulässigen Vergleich zwischen der Situation dortiger Staatsangehöriger und Personen, die sich lediglich für einen (kurzen) touristischen Aufenthalt in den angesprochenen Ländern aufhalten, ist aus sehr naheliegenden Gründen nicht möglich.

Anne Spiegel
Staatsministerin

